Allgemeine Geschäftsbedingungen der AGILITA Deutschland GmbH für AGIL Software (SaaS)

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

1.1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten ausschliesslich für die Nutzung von AGILITA's Standardsoftware durch den Kunden, die die AGILITA Deutschland GmbH («AGILITA») im Rahmen eines Softwarenutzungsvertrages nach Massgabe dieser AGB als «Software as a Service» («SaaS») bereitstellt.

1.1.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Softwarenutzungsvertrages und dieser AGB bedürfen der Textform (Ziffer 14.1 AGB).

1.1.3. AGILITA erbringt die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Zwischen dem Kunden und der SAP kommt hinsichtlich der von AGILITA eingesetzten SAP Business Technology Platform («SAP BTP») kein Vertragsverhältnis zustande; die Bedingungen der SAP gelten insoweit nicht gegenüber dem Kunden. Die SAP BTP ist Betriebsmittel von AGILITA und wird vom Kunden nur indirekt für die Zwecke der Nutzung der Software verwendet. Der Kunde erhält weder eine eigene Instanz noch eine eigene Subskription der SAP BTP. Für Software und Services Dritter, die der Kunde selbst bezieht — namentlich die von der Software angebundenen SAP-Backendsysteme des Kunden — gelten ausschließlich die Nutzungs- und Vertragsbedingungen des jeweiligen Herstellers; der Kunde unterhält die hierfür erforderlichen Verträge und Lizenzen unmittelbar und auf eigene Kosten, und AGILITA schuldet insoweit keine Leistungen.

1.1.4. Andere Leistungen von AGILITA, wie z.B. Dienstleistungen, Softwareinstallation, Parametrisierung oder Anpassung von Software, Einweisungen oder Schulungen sind nicht Gegenstand dieser AGB, sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

1.1.5. AGILITA schließt keine Softwarenutzungsverträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB ab; diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

1.3. Von diesen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (u.a. Einkaufsbedingungen) wird ausdrücklich widersprochen. Diese finden keine Anwendung und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn AGILITA eine Bestellung des Kunden ausführt, ohne den in der Bestellung in Bezug genommenen Geschäftsbedingungen des Kunden zu widersprechen.

2. Leistung und Nutzungsrechte

2.1. Gegenstand

2.1.1. Haben AGILITA und der Kunde einen Softwarenutzungsvertrag abgeschlossen, so stellt AGILITA dem Kunden die im Softwarenutzungsvertrag bezeichnete Software nebst der dazugehörenden Online-Dokumentation in deutscher Sprache in elektronischer Form auf ihrer SAP BTP Umgebung zur Nutzung bereit. Umfang, Module und Nutzungsgrenzen ergeben sich aus Anhang 1 des Softwarenutzungsvertrages.

2.1.2. AGILITA betreibt die Software als cloud-native Anwendung auf einer von ihr bezogenen Umgebung der SAP BTP. Die Software wird mandantenfähig auf einer gemeinsam genutzten Umgebung betrieben. AGILITA stellt die logische Trennung der Kundendaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher. Der Zugriff erfolgt über Weboberflächen (z.B. SAP Fiori) sowie über die von AGILITA bereitgestellte mobile Applikation («Mobile App»). Die Software wird nicht auf Datenträgern überlassen.

2.2. Version und Änderungen

2.2.1. AGILITA stellt die Software jeweils in der aktuellen, von AGILITA generell freigegebenen Version bereit.

2.2.2. AGILITA ist berechtigt, die Software sowie die zu ihrem Betrieb eingesetzte Umgebung weiterzuentwickeln, zu aktualisieren und zu ändern, soweit der vertraglich geschuldete Funktionsumfang im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von AGILITA für den Kunden zumutbar ist (§ 308 Nr. 4 BGB). Ein Anspruch des Kunden auf Beibehaltung einer bestimmten Version, eines bestimmten Funktionsumfangs, einer bestimmten Benutzeroberfläche oder einer bestimmten technischen Betriebsumgebung besteht nicht. Führt eine Änderung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des vertraglich vereinbarten Funktionsumfangs, informiert AGILITA den Kunden mindestens dreißig (30) Tage im Voraus in Textform; der Kunde kann den Softwarenutzungsvertrag in

diesem Fall auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, sofern er die Kündigung binnen dreißig (30) Tagen seit der Mitteilung von AGILITA in Textform erklärt. Änderungen der SAP an der SAP BTP stehen nicht in der Einflusssphäre von AGILITA; AGILITA ist berechtigt, die Software und deren Betrieb entsprechend anzupassen. Stellt SAP einen für den Betrieb erforderlichen Dienst ein oder ändert sie ihn so, dass die Leistungserbringung für AGILITA technisch oder wirtschaftlich unzumutbar wird, ist AGILITA berechtigt, die Leistung auf eine andere geeignete Umgebung zu überführen oder den Softwarenutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zu kündigen.

2.2.3. Wird eine Version durch eine neue Version ersetzt, erlischt das Recht zur Nutzung der ersetzten Version mit deren Außerbetriebnahme durch AGILITA.

2.3. Bereitstellung

2.3.1. Die Leistungspflicht von AGILITA gilt mit der Freischaltung des Zugriffs auf die Software als erbracht. Die Bereitstellung setzt voraus, dass der Kunde die Beistellungen gemäß Ziffer 5.5 dieser AGB erbracht hat; Verzögerungen aus deren Fehlen gehen nicht zulasten von AGILITA. Ein allenfalls festgelegter Zeitpunkt der Bereitstellung ist nur verbindlich, wenn er im Softwarenutzungsvertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde.

2.3.2. Gegenstand der Bereitstellung ist weder eine Installation noch eine darüberhinausgehende Einführungsunterstützung noch eine Schulung der Mitarbeiter des Kunden durch AGILITA. Solche zusätzlichen Leistungen sind zwischen AGILITA und dem Kunden gesondert zu vereinbaren.

2.4. Nutzungsrechts

2.4.1. Gegen vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung gewährt AGILITA dem Kunden für die Laufzeit des Softwarenutzungsvertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die im Softwarenutzungsvertrag bezeichnete Software und die Dokumentation für eigene interne Geschäftszwecke bestimmungsgemäß zu nutzen und aufzurufen sowie die Mobile App zu installieren.

2.4.2. Inhalt und Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung richten sich nach dem Softwarenutzungsvertrag und diesen AGB, insbesondere nach den dort festgelegten Nutzungsgrenzen (namentlich Anzahl Named User, Standort, Systeme). Eine Nutzung durch oder für verbundene Unternehmen (Konzernunternehmen) des Kunden ist ausgeschlossen.

2.5. Named User und Nachlizenzierung

2.5.1. Die Nutzung der Software ist nur namentlich benannten natürlichen Personen auf Seiten des Kunden gestattet, die AGILITA vorab bekannt gegeben wurden und die unmittelbar Funktionalitäten der Software nutzen («Named User»). Die Anzahl der Named User ist im Softwarenutzungsvertrag festzulegen; fehlt eine Festsetzung, gilt das Nutzungsrecht für einen (1) Named User als gewährt. Das Nutzungsrecht ist personen- und nicht gerätebezogen: Ein Named User darf die Software über mehrere Endgeräte (Webzugriff und Mobile App) nutzen. Die gemeinsame Nutzung eines Zugangs durch mehrere Personen sowie die Weitergabe von Zugangsdaten sind unzulässig.

2.5.2. Der Kunde ist verpflichtet, AGILITA eine drohende oder aktuelle Überschreitung der für die Vergütung der Softwarenutzung zugrunde gelegten Bemessungsgröße unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei einer Überschreitung schuldet der Kunde für den gesamten Zeitraum der Überschreitung eine Vergütung. Die Vergütung für eine Übernutzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gemäß der dann gültigen Preisliste von AGILITA. AGILITA ist berechtigt, die Anzahl der tatsächlichen Named User nach vorheriger Ankündigung in Textform mit einer Frist von dreißig (30) Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen, höchstens einmal binnen zwölf (12) Monaten (es sei denn, eine vorangegangene Überprüfung hat eine Überschreitung ergeben) und in einer Weise, die den Betrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Die Kosten der Überprüfung trägt AGILITA, es sei denn, die Überprüfung ergibt eine Überschreitung von mehr als fünf Prozent (5%); in diesem Fall trägt der Kunde die angemessenen Kosten. Die im Rahmen einer Überprüfung erlangten Informationen gelten als Vertrauliche Informationen des Kunden im Sinne von Ziffer 12; etwaige dabei verarbeitete personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der AVV verarbeitet.

2.6. Vervielfältigung

Der Kunde erhält keine Kopie der serverseitigen Software und ist nicht berechtigt, diese zu vervielfältigen. Die Mobile App darf auf den Endgeräten der Named User installiert und im hierfür erforderlichen Umfang vervielfältigt werden;

weitergehende Vervielfältigungen sind unzulässig. Kopien der Dokumentation darf der Kunde für interne Zwecke im erforderlichen Umfang erstellen. Urheberrechts- und Schutzrechtsvermerke von AGILITA dürfen weder verändert noch entfernt werden. Die Rechte des Kunden nach §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.

2.7. Weitergabe an Dritte und Übertragung

2.7.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile davon auf Dauer oder vorübergehend Dritten zugänglich zu machen, an Dritte zu vermieten, zu verleasen, abzutreten oder sonst zu überlassen oder Unterlizenzen zu erteilen.

2.7.2. Will der Kunde die Software nicht selbst, sondern durch ein drittes Unternehmen (z.B. Hostingprovider oder Outsourcingunternehmen, eingeschlossen verbundene Unternehmen des Kunden) für eigene Zwecke betreiben lassen, so ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AGILITA zulässig, die unter Wahrung der berechtigten Interessen von AGILITA nicht unbillig verweigert werden darf.

2.8. Zulässige Nutzung und Suspendierung

2.8.1. Der Kunde wird die Software nicht rechtswidrig, nicht unter Verletzung von Rechten Dritter und nicht in einer Weise nutzen, welche die Integrität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der von AGILITA betriebenen Umgebung oder die Nutzung durch andere Kunden beeinträchtigt; er verpflichtet seine Named User entsprechend.

2.8.2. AGILITA ist berechtigt, den Zugang zur Software ganz oder teilweise zu suspendieren, bei Bedarf mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung, wenn eine begründete Sicherheitsgefährdung, eine rechtswidrige Nutzung oder eine wesentliche Verletzung dieser Ziffer vorliegt; AGILITA informiert den Kunden unverzüglich, beschränkt die Suspendierung auf das Erforderliche und stellt den Zugang nach Wegfall des Grundes wieder her. Während einer Suspendierung nach dieser Ziffer oder nach Ziffer 3.3.2 bleibt dem Kunden ein lesender Zugang zum Export seiner Produktivdaten erhalten.

3. Vergütung

3.1. Jährliche Nutzungsgebühr

Für die Bereitstellung der im Softwarenutzungsvertrag bezeichneten Software und die Einräumung der Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäßen Nutzung zahlt der Kunde an AGILITA die vereinbarte Vergütung. Mangels anderweitiger Vereinbarung hat der Kunde an AGILITA als Vergütung den bei Vertragsschluss gültigen AGILITA-Listenpreis der Software zu zahlen. Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen von AGILITA einschließlich des Betriebs der eingesetzten Umgebung abgegolten; Entgelte für Drittprodukte, die der Kunde selbst bezieht (Ziffer 1.1.3), trägt er gesondert.

3.2. Erhöhung der Vergütung

Die jährliche Vergütung ändert sich erstmals zwölf (12) Monate nach Inkrafttreten des Softwarenutzungsvertrages und danach jeweils zum Jahrestag entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland seit der letzten Anpassung, höchstens jedoch um 3,3% der unmittelbar vor der jeweiligen Anpassung geltenden Vergütung. AGILITA teilt dem Kunden die Anpassung mindestens sechzig (60) Tage vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Weitergehende Preisanpassungen bedürfen einer Vereinbarung gemäß Ziffer 14.1.

3.3. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

3.3.1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger weiterer Steuern und Abgaben. Die Rechnungen von AGILITA sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug (u.a. ohne Abzug von Skonto oder Spesen) zur Zahlung fällig. Ist der Kunde gesetzlich zu einem Quellensteuerabzug verpflichtet, erhöht sich der geschuldete Betrag so, dass AGILITA den ungekürzten Rechnungsbetrag erhält. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

3.3.2. Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, sofern Rechnungen nicht binnen dieser Zahlungsfrist bezahlt werden. Ist der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Rechnung ganz oder teilweise im Verzug, kann AGILITA nach eigener Wahl und vorheriger elektronischer Mahnung mit fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von zehn (10) Kalendertagen: (a) die Bereitstellung der Software bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Betrags nebst des gesetzlichen Verzugszinses (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie der Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB suspendieren, wobei die Zahlungspflicht des Kunden während der Suspendierung fortbesteht; oder (b) den

Softwarenutzungsvertrag außerordentlich kündigen. Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Begleichung sämtlicher bis zur Vertragsbeendigung entstandenen Forderungen.

3.3.3. Die vertraglich vereinbarte Vergütung wird quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt.

4. Speicherung und Löschung bei Suspendierung und Kündigung

4.1. Die Produktivdaten des Kunden werden auf der von AGILITA betriebenen Umgebung gespeichert. Im Falle einer Suspendierung bleiben sie während der Suspendierungsdauer gespeichert. Nach Beendigung des Softwarenutzungsvertrages stellt AGILITA dem Kunden die Produktivdaten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format während einer Übergangsfrist von dreißig (30) Kalendertagen, die der Kunde durch Mitteilung in Textform einmalig um eine von ihm als angemessen erachtete Dauer verlängern kann, sowie anschließend während einer Abruffrist von mindestens dreißig (30) Kalendertagen zum Abruf bereit und unterstützt den Wechsel zu einem anderen Anbieter nach Maßgabe von Ziffer 4.4. Nach Ablauf dieser Frist werden die Produktivdaten unwiderruflich gelöscht, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Protokoll- und Telemetriedaten sowie im Rahmen des Supports erhaltene Daten werden nach Maßgabe der AVV aufbewahrt und spätestens neunzig (90) Tage nach Vertragsbeendigung gelöscht.

4.2. In allen Fällen der Beendigung der Nutzungsberechtigung des Kunden an der Software endet der Zugang des Kunden zur Software; der Kunde stellt die Nutzung unverzüglich ein, deinstalliert die Mobile App auf sämtlichen Endgeräten einschließlich der lokal zwischengespeicherten Daten und löscht sämtliche in seinem Herrschaftsbereich vorhandenen Kopien der Dokumentation sowie etwaiger von AGILITA überlassener Software-Komponenten (z.B. Konnektoren, Erweiterungen, Agenten), soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. In diesem Fall verlängert sich der Anspruch auf Rückgabe und Löschung um die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Die Erledigung der Rückgabe und Löschung hat der Kunde gegenüber AGILITA schriftlich zu bestätigen.

4.3. Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) gelten und werden durch diese AGB weder beschränkt noch ausgeschlossen. Dies betrifft namentlich die Wechsel-, Portierungs- und Unterstützungspflichten bei Beendigung.

4.4. Wechsel und Datenportabilität. Nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) gilt: (a) der Kunde kann den Wechselprozess durch Mitteilung in Textform einleiten, wobei die hierfür geltende Frist höchstens zwei (2) Monate beträgt; (b) die Übergangsfrist richtet sich nach Ziffer 4.1, wobei AGILITA dem Kunden, falls der Wechsel binnen dieser Frist technisch nicht durchführbar ist, binnen vierzehn (14) Arbeitstagen seit dem Wechselgesuch eine begründete alternative Frist von höchstens sieben (7) Monaten vorschlägt; (c) AGILITA erbringt die nach Art. 23 bis 25 Data Act erforderliche Unterstützung und Information und stellt die erforderlichen offenen Schnittstellen bereit; und (d) AGILITA erhebt keine Wechselentgelte. Diese Ziffer geht entgegenstehenden Bestimmungen dieser AGB und des Softwarenutzungsvertrages vor.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1. Der Kunde wird im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung AGILITA alle notwendigen Auskünfte, etwa Angaben zur Systemumgebung und eine detaillierte Fehlerbeschreibung, zeitnah und kostenlos erteilen.

5.2. Der Kunde benennt einen fachkundigen Mitarbeiter als zentralen Ansprechpartner sowie einen qualifizierten Stellvertreter für AGILITA.

5.3. Der Kunde wird Patches, Workarounds und neue Releasestände unverzüglich nach deren Bereitstellung auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler hin untersuchen und Beanstandungen sofort gegenüber AGILITA rügen.

5.4. Der Kunde wird AGILITA Fehler der Software unter Angabe der für den Kunden mit zumutbarem Aufwand erkennbaren und für die Fehleranalyse zweckdienlichen Informationen unverzüglich über den Support melden.

5.5. Der Kunde stellt auf eigene Kosten die auf seiner Seite für die Nutzung der Software erforderlichen Voraussetzungen bereit und hält sie über die gesamte Vertragsdauer aufrecht (die «Beistellungen»). Dazu gehören insbesondere: (a) die erforderlichen Lizenzen und Systeme der von der Software angebundenen SAP-Backends; (b) die für die Integration nötigen Schnittstellen, Konnektivität, Berechtigungen und technischen Benutzer; (c) eine ausreichende Netzanbindung sowie geeignete, sicherheitstechnisch gewartete Endgeräte für die Nutzung der Mobile App; und (d) den Zugang von

AGILITA zu den Systemen des Kunden, soweit dies zur Leistungserbringung, insbesondere zur Fehleranalyse im Wege des Remote Access, erforderlich ist. Erbringt der Kunde die Beistellungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist AGILITA berechtigt, die betroffene Leistung für die Dauer der Behinderung zu verweigern; Fristen verlängern sich entsprechend und der daraus entstehende Mehraufwand ist gemäß der dann gültigen Preisliste zu vergüten. Entfällt eine Beistellung dauerhaft, ist AGILITA zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

6. Laufzeit und Kündigung

6.1. Inkrafttreten

Der Softwarenutzungsvertrag tritt mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

6.2. Kündigung

6.2.1. Der Softwarenutzungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit oder des Verlängerungszeitraums in Textform gekündigt werden. Fehlt eine Vereinbarung, beträgt die Mindestlaufzeit vierundzwanzig (24) Monate ab Inkrafttreten. Eine Teilkündigung des Softwarenutzungsvertrages ist nicht zulässig.

6.2.2. Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung unberührt (§ 314 BGB; für das mietvertragliche Element § 543 BGB). Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht die Voraussetzungen des § 314 Abs. 2 Satz 3 BGB vorliegen.

6.2.3. Bei Beendigung des Softwarenutzungsvertrages sind sämtliche Vertraulichen Informationen im Sinne von Ziffer 12 dieser AGB der jeweils offenlegenden Partei binnen dreißig (30) Tagen zurückzugeben oder auf deren Wunsch zu vernichten; die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Kopien, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen automatisierter Backup-Prozesse aufbewahrt werden; für solche Kopien gilt die Geheimhaltungspflicht bis zu ihrer Löschung fort.

7. Mängelansprüche des Kunden

7.1. Sachmängel

7.1.1. AGILITA gewährleistet, dass die Software während der Laufzeit des Softwarenutzungsvertrages im Wesentlichen der in der Leistungsbeschreibung und der Dokumentation beschriebenen Funktionalität entspricht und keine Fehler aufweist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Softwarenutzungsvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern; andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel der Software vor («Sachmangel»). Darüber hinaus leistet AGILITA keine Gewähr; von AGILITA mündlich oder schriftlich gemachte Angaben (z.B. in der Dokumentation oder in sonstigen Unterlagen) stellen keine Zusicherungen dar.

7.1.2. Der Kunde erkennt an, dass Funktionsstörungen der Software auch bei größter Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass insbesondere die ununterbrochene Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann. Die Verfügbarkeit richtet sich ausschließlich nach dem im Softwarenutzungsvertrag geregelten SLA. Enthält der Softwarenutzungsvertrag kein SLA, gewährleistet AGILITA eine monatliche Verfügbarkeit von 99,0% unter Ausschluss vorab angekündigter Wartungsfenster. Zeiten, in denen die Software wegen Fehlfunktion der SAP-Backendsysteme des Kunden, seiner Netzanbindung oder seiner Endgeräte nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, gelten nicht als Nichtverfügbarkeit; Störungen der von AGILITA eingesetzten Betriebsumgebung gelten demgegenüber als Nichtverfügbarkeit der Software. Die im SLA vorgesehenen Gutschriften sind die ausschließlichen und abschließenden Rechtsbehelfe des Kunden für Verfügbarkeitsunterschreitungen; vorbehalten bleiben Ansprüche nach Ziffer 8 dieser AGB.

7.1.3. Der Softwarenutzungsvertrag ist ein Mietvertrag im Sinne der §§ 535 ff. BGB. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Überlassung der Software bereits vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen. AGILITA leistet keine Gewähr für die SAP-Backendsysteme des Kunden, für sonstige vom Kunden beigestellte Leistungen Dritter, für die Endgeräte des Kunden sowie für

Telekommunikationsverbindungen außerhalb ihres Verantwortungsbereichs.

7.1.4. Der Kunde untersucht die Software nach deren erstmaliger Bereitstellung sowie nach jeder wesentlichen Änderung unverzüglich auf Vollständigkeit und etwaige Sachmängel und überwacht sie fortlaufend. Sachmängel sind AGILITA binnen zehn (10) Kalendertagen seit Entdeckung in Textform zu rügen; in der Mängelrüge sind die Sachmängel detailliert und für AGILITA nachvollziehbar zu beschreiben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden und ist im Umfang von § 536c Abs. 2 BGB nicht berechtigt, die dort genannten Rechte geltend zu machen.

7.1.5. Bei Vorliegen eines Sachmangels beseitigt AGILITA diesen binnen angemessener Frist in Erfüllung ihrer Pflicht nach § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB, die Software in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten. AGILITA behebt den Sachmangel nach ihrer Wahl durch Bereitstellung einer mangelfreien Version oder durch Beseitigung des Sachmangels («Nachbesserung»); als Nachbesserung gelten auch die Umgehung oder Unterdrückung des Mangels sowie zumutbare telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, eine im Rahmen der Mängelbeseitigung bereitgestellte neue Version zu übernehmen und die Mobile App entsprechend zu aktualisieren, sofern der bestimmungsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und dies für ihn nicht zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

7.1.6. Innerhalb der angemessenen Frist steht AGILITA die Zahl der Nachbesserungsversuche frei. Ist die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen, kann der Kunde den Softwarenutzungsvertrag nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB außerordentlich kündigen; sein Minderungsrecht nach § 536 BGB bleibt unberührt. Ein Fehlschlagen liegt erst vor, wenn AGILITA die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie unzumutbar verzögert oder dem Kunden ein weiteres Zuwarten aus anderen besonderen Gründen unzumutbar ist.

7.1.7. Stellt sich im Rahmen der Fehlersuche heraus, dass die Software keinen Sachmangel hatte, ist AGILITA berechtigt, dem Kunden den mit der Fehleranalyse und Fehlerbearbeitung verbundenen Aufwand entsprechend der dann gültigen Preisliste von AGILITA für Dienstleistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn der gemeldete Fehler auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Bedienung beruht oder auf einem der in Ziffer 7.2.2 genannten Umstände.

7.1.8. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche nach Ziffer 8.1 dieser AGB, nicht für die Haftung wegen Vorsatzes (§ 202 Abs. 1 BGB) und nicht für von AGILITA arglistig verschwiegene Mängel.

7.2. Ausschluss der Gewährleistung

7.2.1. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Überlassung der Software bereits vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden richten sich ausschließlich nach Ziffer 8 dieser AGB. Das gesetzliche Minderungsrecht des Kunden nach § 536 BGB bleibt unberührt.

7.2.2. AGILITA ist von der Gewährleistung befreit, soweit ein Sachmangel auf von ihr nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Hierzu gehören insbesondere Sachmängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die Beistellungen gemäß Ziffer 5.5 nicht ordnungsgemäß erbracht hat, dass Konfigurationen, Customizing, Erweiterungen oder Berechtigungen im Verantwortungsbereich des Kunden fehlerhaft sind, dass Änderungen an den angebundenen Drittsystemen vorgenommen wurden oder dass der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter unsachgemäß in die Leistung von AGILITA eingegriffen hat.

7.3. Rechtsmängel

7.3.1. Führt die bestimmungsgemäße Nutzung der Software zur Verletzung von Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter, wird AGILITA auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem Kunden entweder das Recht zur weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung verschaffen oder die Bereitstellung oder Leistung in einer für den Kunden zumutbaren Weise so ändern oder ersetzen, dass die Schutzverletzung nicht mehr besteht. Sind AGILITA keine dieser Maßnahmen zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen möglich, ist AGILITA berechtigt, den Softwarenutzungsvertrag außerordentlich zu kündigen. Mit der Erklärung der Kündigung durch AGILITA endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Software und der Dokumentation. AGILITA erstattet dem Kunden in diesem Fall die für den Zeitraum nach

Wirksamwerden der Kündigung bereits im Voraus bezahlte Vergütung anteilig zurück; weitergehende Ansprüche des Kunden sind nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AGB ausgeschlossen.

7.3.2. Darüber hinaus wird AGILITA den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung auf vom Kunden selbst bezogenen Produkten, Diensten oder Systemen Dritter beruht oder auf der Verbindung der Software mit solchen Produkten, Diensten oder Systemen, sofern diese Verbindung von AGILITA weder vorgegeben noch empfohlen wurde. Die Freistellungspflicht ist in ihrer Höhe auf die in Ziffer 8 dieser AGB vorgesehenen Haftungsgrenzen beschränkt und stellt den abschließenden Rechtsbehelf des Kunden bei tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen dar.

7.3.3. Die in den Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 dieser AGB genannten Verpflichtungen von AGILITA bestehen nur, wenn der Kunde AGILITA unverzüglich in Textform über die gegen ihn geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet, ihr die alleinige Führung der Verteidigung einschließlich des Abschlusses von Vergleichen und aller außergerichtlichen Regelungen überlässt, sie bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in angemessenem Umfang unterstützt und die Behebung des Rechtsmangels nicht verweigert oder erschwert. Sie bestehen nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung auf einer Anweisung des Kunden beruht, der Kunde die Arbeitsergebnisse von AGILITA eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat oder er die Schutzrechtsverletzung sonst zu vertreten hat.

8. Haftung für Schäden

8.1. AGILITA haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie soweit AGILITA eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Für ihre Erfüllungsgehilfen haftet AGILITA nach § 278 BGB; Erfüllungsgehilfen sind namentlich die SAP als Betreiberin der von AGILITA eingesetzten SAP BTP, die von dieser beigezogenen Rechenzentrums- und Infrastrukturbetreiber sowie die übrigen Unterlieferanten von AGILITA.

8.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet AGILITA nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesem Fall ist die Haftung von AGILITA auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

8.3. Die Haftung nach Ziffer 8.2 ist pro Vertragsjahr auf die Vergütung begrenzt, die der Kunde unter dem Softwarenutzungsvertrag in den zwölf (12) Monaten vor dem schadenauslösenden Ereignis bezahlt hat.

8.4. Eine weitergehende Haftung von AGILITA ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet AGILITA vorbehaltlich der Ziffern 8.1 und 8.2 nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, namentlich entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden, Nutzungs-, Betriebs- und Produktionsausfälle sowie Ansprüche Dritter.

8.5. Der Kunde bleibt für die Sicherung und Aufbewahrung seiner Daten sowie für die Einhaltung der ihn treffenden regulatorischen Anforderungen selbst verantwortlich. Die Haftung von AGILITA für Datenverlust ist auf denjenigen Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und dem Risiko angemessener regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

8.6. Die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AGILITA. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht für Ansprüche nach Ziffer 8.1 und nicht für die Haftung wegen Vorsatzes (§ 202 Abs. 1 BGB).

9. Höhere Gewalt

9.1. Keine Partei verletzt ihre Pflichten oder haftet nach Ziffer 8 für eine Leistungsverzögerung, -erschwerung oder -verhinderung, deren Ursache sich vernünftigerweise ihrer Kontrolle entzieht («Außerordentliche Umstände»); § 275 BGB und § 313 BGB bleiben unberührt. Außerordentliche Umstände können beispielsweise sein: Streik, Unfälle, behördliche Maßnahmen, Sanktionen und Exportkontrollen, Epidemien und Pandemien, Naturereignisse, Energie- und Netzausfälle, Cyberangriffe (inkl. DDoS und Ransomware),

Ausfälle oder Änderungen von Cloud-, Plattform- oder Telekommunikationsanbietern (namentlich der SAP BTP), verspätete Leistungen Dritter und andere nicht zu vertretende Umstände. Ein Ereignis gilt nicht als Außerordentlicher Umstand, soweit es darauf zurückzuführen ist, dass die betroffene Partei die von ihr nach dem Softwarenutzungsvertrag und der AVV geschuldeten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten hat. Etwaige Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Außerordentlichen Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauern die Außerordentlichen Umstände länger als sechzig (60) Tage an, kann jede Partei den Softwarenutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, ohne dass daraus Ansprüche der anderen Partei entstehen. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden für bereits erbrachte Leistungen bleibt bestehen; eine bereits fällig gewordene Zahlungspflicht wird durch Außerordentliche Umstände weder aufgeschoben noch aufgehoben.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1. Alle Rechte (u.a. sämtliche gewerblichen Schutzrechte) an der Software, den Modifikationen, Updates und der dazugehörigen Dokumentation stehen AGILITA oder deren Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält an der Software nur die im Softwarenutzungsvertrag vereinbarten nicht ausschließlichen Nutzungsrechte.

10.2. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software oder Teile davon weiterzuentwickeln, zu dekompilieren bzw. disassemblieren oder zu bearbeiten (einschließlich Fehlerberichtigungen), soweit dies nicht nach §§ 69d und 69e UrhG zulässig ist; entgegenstehende Vereinbarungen sind nach § 69g Abs. 2 UrhG nichtig.

10.3. Der Kunde räumt AGILITA für die Laufzeit des Softwarenutzungsvertrages das nicht ausschließliche, weltweite Recht ein, die Produktivdaten sowie sonstige vom Kunden oder seinen Named Usern hochgeladene Inhalte zu hosten, zu speichern, zu vervielfältigen, zu übermitteln und darzustellen, soweit dies zur Bereitstellung der Software und zur Erfüllung der Pflichten von AGILITA aus dem Softwarenutzungsvertrag erforderlich ist. Der Kunde sichert zu, über die für die Einräumung dieses Rechts erforderlichen Rechte zu verfügen. Sämtliche Rechte an den Produktivdaten verbleiben beim Kunden.

11. Verwendung Know-How

11.1. AGILITA ist berechtigt, allgemeine Ideen, Konzepte, Verfahren und Knowhow, die AGILITA bei der Ausführung von Individualverträgen allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten oder mit dem Kunden erworben hat und die Mitarbeitende von AGILITA in unverkörperter Form im Gedächtnis behalten haben, bei der Ausführung von anderen Arbeiten für sich selbst oder für Dritte unentgeltlich zu verwenden, unabhängig davon, ob die Rechte daran gemäß Individualvertrag auf den Kunden übergegangen sind. Ausgenommen sind Vertrauliche Informationen des Kunden im Sinne von Ziffer 12, personenbezogene Daten sowie kundenspezifische Daten, Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte des Kunden; diese dürfen weder offengelegt noch in einer Weise verwendet werden, die einen Rückschluss auf den Kunden zulassen.

12. Geheimhaltung

12.1. AGILITA und der Kunde verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein zugänglichen Informationen der jeweils anderen Partei, die sie im Zusammenhang mit dem Softwarenutzungsvertrag erfahren («Vertrauliche Informationen»), vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen oder in irgendeiner Form außerhalb der Zweckbestimmung selber zu nutzen. Die Mitarbeiter von AGILITA und des Kunden sind einzig berechtigt, solche Informationen im Rahmen der Vertragserfüllung zwischen AGILITA und dem Kunden zu nutzen. Ziffer 11 dieser AGB bleibt vorbehalten. Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (a) im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt werden, (b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren, (c) ihr von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht offengelegt werden, oder (d) von ihr unabhängig und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

12.2. Eine Offenlegung ist zulässig, soweit sie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung erforderlich ist; die offenlegende Partei informiert die andere Partei, soweit rechtlich zulässig, vorab. Zulässig ist ferner die Offenlegung an Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer

sowie an Unterlieferanten und Konzerngesellschaften, die einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen und die Informationen zur Vertragserfüllung benötigen. Die Geheimhaltungspflicht besteht während der Vertragsdauer und für fünf (5) Jahre nach deren Beendigung fort; für Geschäftsgeheimnisse und für die Software gilt sie zeitlich unbegrenzt. Jede Partei trifft hinsichtlich der Vertraulichen Informationen der anderen Partei die den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG.

12.3. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere die Software und die dazugehörige Dokumentation geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offen zu legen oder an sie weiterzugeben, es sei denn, es ist ihm ausdrücklich nach schriftlicher Vereinbarung mit AGILITA gestattet.

13. Datenschutz

13.1. Der Kunde ist für die über die Software verarbeiteten personenbezogenen Daten Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO; AGILITA handelt als Auftragsverarbeiterin im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Es gelten die DSGVO und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Auftragsverarbeitung umfasst die auf der Umgebung von AGILITA gespeicherten Produktivdaten, die Protokoll- und Telemetriedaten. Die SAP als Betreiberin der eingesetzten SAP BTP und die von ihr beigezogenen Rechenzentrumsbetreiber sind Unterauftragsverarbeiter von AGILITA. Die Einzelheiten, insbesondere Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen, technische und organisatorische Maßnahmen einschließlich der Mandantentrennung, Unterauftragsverarbeiter, Datenübermittlungen in Drittländer sowie Meldepflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, richten sich nach dem gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO (AVV), der als Anhang integrierender Bestandteil des Softwarenutzungsvertrages ist.

13.2. AGILITA verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich nach dessen dokumentierter Weisung und nach Maßgabe der AVV. Der Kunde erteilt AGILITA die allgemeine schriftliche Genehmigung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DSGVO zum Beizug von Unterauftragsverarbeitern nach Maßgabe der AVV; AGILITA teilt dem Kunden den beabsichtigten Beizug oder Wechsel eines Unterauftragsverarbeiters mindestens dreißig (30) Tage im Voraus in Textform mit, und der Kunde kann aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen Einspruch erheben. AGILITA lässt sich von jedem Unterauftragsverarbeiter Audit- und Informationsrechte einräumen, die den von AGILITA nach der AVV geschuldeten Rechten gleichwertig sind, und stellt dem Kunden die Ergebnisse zur Verfügung. Der Kunde ist für die Verwaltung und Absicherung der Endgeräte verantwortlich, auf denen die Mobile App eingesetzt wird (insbesondere Zugriffsschutz, Verschlüsselung, Mobile-Device-Management sowie Fernlöschung bei Verlust oder Ausscheiden eines Named Users).

13.3. AGILITA ist berechtigt, technische Nutzungs- und Metadaten in aggregierter und anonymisierter Form, die keinen Rückschluss auf den Kunden oder auf betroffene Personen zulässt, zur Sicherstellung des Betriebs, zur Fehleranalyse sowie zur Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Produkte zu verwenden.

13.4. AGILITA bearbeitet und speichert die Produktivdaten ausschließlich in Rechenzentren im Europäischen Wirtschaftsraum und verlegt sie nicht ohne vorherige Mitteilung an den Kunden in Textform mit einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen außerhalb dieses Gebiets. Verlangt eine Behörde Zugang zu den Produktivdaten, informiert AGILITA den Kunden, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich, legt nur offen, wozu sie rechtlich verpflichtet ist, und wehrt sich gegen offensichtlich unrechtmäßige Begehren. AGILITA unterstützt den Kunden auf dessen angemessenes Verlangen bei der Einhaltung der ihn treffenden Berufsgeheimnispflichten (namentlich nach § 203 StGB einschließlich der Anforderungen an mitwirkende Personen nach § 203 Abs. 3 StGB) und regulatorischen Anforderungen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Form und Änderungsvorbehalt

14.1.1. Textform

Änderungen und Ergänzungen des Softwarenutzungsvertrages und dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne von § 126b BGB. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB und sind unabhängig von der Form wirksam (§ 305b BGB). Alle übrigen rechtserheblichen Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen der Vertragsabwicklung (namentlich

Mängelanzeigen, Fristansetzungen, Suspendierungs- und Kündigungsanzeigen, Benennung von Named Usern und Ansprechpartnern) können ebenfalls in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen («Textform»).

14.1.2. Änderungsvorbehalt

AGILITA ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies zur Anpassung an geänderte gesetzliche oder regulatorische Vorgaben, an eine geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung, an technische Weiterentwicklungen der Software oder an Änderungen der SAP BTP erforderlich ist und die Änderung den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Die Hauptleistungspflichten und die Vergütung können auf diesem Weg nicht geändert werden. AGILITA teilt dem Kunden die Änderung mindestens sechzig (60) Tage vor Inkrafttreten in Textform mit. Widerspricht der Kunde nicht binnen dreißig (30) Tagen seit Zugang der Mitteilung in Textform, gilt die Änderung als genehmigt; auf diese Wirkung wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Bei fristgerechtem Widerspruch gelten die bisherigen AGB fort und jede Partei kann den Softwarenutzungsvertrag auf das Ende des laufenden Abrechnungsjahres kündigen.

14.2. Salvatorische Klausel

14.3. Sollte eine Bestimmung des Softwarenutzungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung einer Regelungslücke treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Eine geltungserhaltende Reduktion unwirksamer Bestimmungen findet nicht statt.

14.4. Übertragung

Die Übertragung des Vertragsverhältnisses oder einzelner Teile davon durch den Kunden ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AGILITA zulässig. AGILITA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Kunden auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder im Rahmen einer Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder eines Verkaufs des betreffenden Geschäftsbereichs auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Forderungen von AGILITA sind frei abtretbar. Eine Änderung der Besitzverhältnisse des Kunden oder der AGILITA (u.a. Merger, Firmenverkauf) stellt keinen Kündigungsgrund dar und entbindet daher nicht von der Vertragserfüllung.

14.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.5.1. Auf den Softwarenutzungsvertrag und diese AGB sowie auf (vertragliche und außervertragliche) Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Softwarenutzungsvertrag und/oder diesen AGB findet materielles deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.5.2. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Softwarenutzungsvertrag und/oder diesen AGB sind ausschließlich durch die Gerichte am Sitz von AGILITA in Berlin zu entscheiden, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.